

Sitzung vom 6. November 1996

**3188. Anfrage (Anlage von Mündelvermögen)**

Kantonrat Dr. Lukas Briner, Uster, hat am 19. August 1996 folgende Anfrage eingerichtet:

Ist der Regierungsrat bereit, auf dem Verordnungsweg die vom Schweizerischen Zivilgesetzbuch vorgeschriebenen Richtlinien über die Anlage und Verwaltung von Mündelvermögen zu erlassen und im Sinn der bestmöglichen Wahrung der Mündelinteressen auszugestalten?

Auf Antrag der Direktion der Justiz  
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Dr. Lukas Briner, Uster, wird wie folgt beantwortet:

1. Gemäss Art. 425 Abs. 2 ZGB haben die Kantone Bestimmungen aufzustellen über die Anlage und Verwahrung des Mündelvermögens sowie die Art der Rechnungsführung und -stellung und der Berichterstattung. Im Einführungsgesetz zum ZGB (EG ZGB) hat der Kanton Zürich Vorschriften zur Rechnungsführung, Rechnungsstellung und Berichterstattung sowie zur Verwahrung von Mündelvermögen (§§ 92 – 116 EG ZGB) erlassen. Die Verordnung betreffend Aufbewahrung von Mündelvermögen bei Banken konkretisiert die Verwahrungspflicht und hält in § 8 fest, dass der Vormund «für alle Abmachungen betreffend Änderungen des Mündelvermögens in seinem Kapitalbestand, insbesondere Aufträge betreffend Kapitalanlagen, Kündigung solcher etc.» die Ermächtigung des Waisenamtes (der Vormundschaftsbehörde) beizubringen hat. Demnach muss für das einzelne Wertpapiergeschäft die behördliche Genehmigung eingeholt werden. Auf den Erlass weitergehender Vorschriften zur Anlage von Mündelvermögen wurde verzichtet.

2. Eine Umfrage beim Obergericht, bei der Statthalterkonferenz, den Städten Zürich und Winterthur sowie den Amtsvormundschaften hat ergeben, dass eine Überarbeitung der bestehenden Bestimmungen grundsätzlich begrüsst wird, die Ausarbeitung von Richtlinien zur Anlage von Mündelvermögen erscheine aber nicht als vordringlich. In der überwiegenden Anzahl handle es sich um kleinere und mittlere Vermögen, deren Anlage in der Regel keine besonderen Schwierigkeiten biete. Nur bei sehr grossen Vermögen trete neben dem Sicherheitsgedanken auch der Gesichtspunkt der Wertvermehrung und Rendite in den Vordergrund. Zielsetzung der Richtlinien könne daher nur die Vereinheitlichung der Rechtsanwendung sowie die erhöhte Rechtssicherheit sein. Das Obergericht gibt zu bedenken, dass solche Bestimmungen recht zurückhaltend formuliert sein müssten und im Ergebnis die vermehrte Rechtsgleichheit oder Rechtssicherheit mit einer Einbusse an Flexibilität erkaufte würde. Es herrscht allgemein die Meinung vor, dass eine konservative Ausgestaltung der Richtlinien angezeigt sei, da die Vormundschaften überwiegend von Laien ausgeübt würden. Die ständige Betreuung von Mündelvermögen durch berufsmässige Anlageberater stehe meist in keinem Verhältnis zum Ertrag. Zur konservativen Interpretation des Begriffs «mündelsicher» führe nicht zuletzt auch der Umstand, dass der Vormund gemäss Art. 426 ZGB bereits für die fahrlässige Schädigung des Mündels mit seinem Vermögen persönlich haftet. Bei einem allfälligen Erlass von Richtlinien erachtet die Statthalterkonferenz die Prüfung der Übernahme der Anlagerichtlinien für Personalvorsorgestiftungen als zweckmässig. In mehreren Stellungnahmen wurde zudem auf die anstehende Revision des Vormundschaftsrechts hingewiesen, welche vor dem Erlass von Richtlinien abgewartet werden sollte.

Eine stichprobeartige Umfrage bei den Kantonen hat ergeben, dass die Kantone Aargau, Bern und Luzern ihre Richtlinien zur Anlage von Mündelvermögen in den letzten Jahren überarbeitet haben. Eine Durchsicht dieser Richtlinien zeigt, dass die Sicherheit der Anlage in den Vordergrund gestellt wird. So sieht z.B. keine der Richtlinien die Anlagemöglichkeit in Aktien oder Anlagefonds vor. Eine – wiederum sehr eingeschränkte – Ausnahme wird im Kanton Bern nur dann gemacht, wenn das Vermögen übernommen wird. Eine Differenzierung nach Umfang des Vermögens wird grundsätzlich nicht vorgenommen. Demgegenüber hat der Kanton Basel-Stadt die Bestimmungen zur Anlage von Mündelvermögen aufgehoben und auf den Erlass neuer Richtlinien verzichtet. Zur Kontrolle der Anlagepraxis sind die Vormünder – wie im Kanton Zürich – verpflichtet, für das betreffende Rechtsgeschäft die

Zustimmung der Vormundschaftsbehörde einzuholen. Dieses Vorgehen habe zu einer erheblichen Flexibilisierung der Anlagepolitik im Einzelfall geführt.

3. Die Vorschriften zur Verwahrung von Mündelvermögen entsprechen in der Tat nicht mehr den heutigen Gegebenheiten, doch erscheint deren Überarbeitung nicht als vordringlich. Kantonale Richtlinien über die Anlage von Mündelvermögen haben die Bestimmungen im Zivilgesetzbuch sowie die hierzu bestehende Rechtsprechung zu berücksichtigen. Demzufolge ist – unabhängig von der Grösse des Vermögens – das gesamte Vermögen «mündelsicher» anzulegen. Art. 401 Abs. 1 ZGB ist auf die Sicherung des Vermögens an sich ausgerichtet und nicht auf die Sicherung der Existenz des Mündels, was eine flexiblere Handhabung der Anlagepraxis insbesondere bei grösseren Vermögen erlauben würde. Es erscheint somit als fraglich, ob ab einer bestimmten Vermögenshöhe eine Differenzierung der Anlageformen entsprechend den Anlagerichtlinien für Personalvorsorgestiftungen, welche in einem bestimmten Umfang risikoreichere Anlagen zulässt, bundesrechtskonform wäre. Ferner ist den Bedenken Rechnung zu tragen, dass eine differenzierte Neuregelung eine Einbusse an Flexibilität zur Folge hätte, was gerade bei grösseren Vermögen nachteilig wäre. Aufgrund dieser Erwägungen erscheint der Erlass von kantonalen Richtlinien zur Anlage von Mündelvermögen zurzeit nicht als angezeigt. Es wird Aufgabe des eidgenössischen Gesetzgebers sein, den heutigen Gegebenheiten im Rahmen der Revision des Vormundschaftsrechtes Rechnung zu tragen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Justiz.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi